



Visum zum Zwecke der Ausbildung / Weiterbildung

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- ☐ einen in deutscher Sprache ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz <https://videx-national.diplo.de/> ;
- ☐ 2 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter;
 - Bitte kleben Sie auf das Antragsformular ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das zweite mit.
- ☐ Auslands-pass mit einer Kopie der Datenseite;
 - Der Auslands-pass muss unterschrieben sein und noch mindestens 3 freie Seiten haben.
- ☐ Inlands-pass mit einer Kopie der Datenseite und einer Kopie aller Seiten mit Eintragungen. Bei nicht-russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit einer Kopie;
- ☐ Krankenversicherung mit einer Kopie. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden. Die gesetzliche Krankenversicherung gilt bei einem Ausbildungsverhältnis erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Beginn der Ausbildung. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis die Ausbildung tatsächlich beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist.

Es werden ausschließlich innerhalb der EU abgeschlossene Krankenversicherungen akzeptiert.
- ☐ Ist die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich (z.B. bei einem Aufenthalt zur Weiterbildung), so ist für den gesamten Aufenthaltszeitraum eine private Krankenversicherung nachzuweisen. Dabei sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist.
- ☐ Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der vollständigen Adressen und Erreichbarkeiten - mit einer Kopie. Sofern Sie diesen nicht auf Deutsch verfassen, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- ☐ Selbstverfasstes und unterschriebenes Motivationsschreiben, in welchem detailliert die Gründe für die beabsichtigte Ausbildung / Weiterbildung und Pläne für die spätere berufliche Zukunft dargestellt werden mit einer Kopie. Sofern Sie dieses nicht auf Deutsch verfassen, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- ☐ Nachweis zu Ihrer beruflichen / schulischen Qualifikation mit je einer Kopie, z.B. Studienbescheinigung, Universitätsabschluss, Abitur.
- ☐ Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes;

In Fällen der betrieblichen Ausbildung gilt: Beträgt Ihre monatliche Ausbildungsvergütung mindestens **1.048 Euro/brutto** bzw. **822 Euro/netto**, kann von einer Sicherung des Lebensunterhaltes ausgegangen werden. Bei einer betrieblichen Weiterbildung sind es **1.090 Euro/brutto** bzw. **855 Euro/netto**.

In Fällen einer schulischen Berufsausbildung bzw. Weiterbildung gilt **992 Euro/netto**. Nachweise sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Sollte eine Vergütung in dieser Höhe **nicht** vorliegen, so muss die Sicherung des Lebensunterhaltes durch entsprechende Nachweise belegt werden.

Antragsteller, die eine Weiterbildung in einer Bildungseinrichtung anstreben (Besuch von Kursen, keine Tätigkeit in einem Betrieb), weisen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mindestens **1.091 Euro / netto** nach.

- Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. In der Russischen Föderation bietet nach dem aktuellen Kenntnisstand der Botschaft und der Generalkonsulate keine örtliche Bank ein Sperrkonto an, welches die Vorgaben des Visumverfahrens erfüllt. Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl. Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amts: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488>

Hierbei ist der o.g. Betrag (zuzüglich Bankgebühren) einzuzahlen. Von diesem Betrag darf monatlich nur über 1.091,- Euro verfügt werden. Bitte informieren Sie sich vorab über die spätere Auflösung des Sperrkontos.

- Alternativ kann eine behördliche (!) Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 AufenthG, nicht älter als 6 Monate und mit dem Aufenthaltswitz „Ausbildung“ bzw. „Weiterbildung“ sowie nachgewiesener Bonität vorgelegt werden. Ausländerbehörden in Deutschland stellen dieses Dokument aus.

☐ Für Antragsteller, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben:

- Notarielle Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zur alleinigen Ausreise und zum dauerhaften (!) Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet mit einer Kopie sowie
- ein notariell beglaubigter Nachweis darüber, wer im Bundesgebiet mit der Wahrnehmung der Personensorge beauftragt wird, seitens der Eltern und der Referenzperson in Deutschland, mit Pass-/Personalausweiskopie und jeweils einer Kopie sowie
- Geburtsurkunde des Antragstellers mit einer Kopie (sofern diese nicht bereits im Rahmen des Nachweises der Finanzierung vorgelegt wird).

Auszubildende legen zusätzlich folgende Unterlagen vor:

- ☐ Ausbildungsvertrag (eine Kopie) eines in Deutschland ansässigen Ausbildungsbetriebes mit folgenden Angaben:
 - Ausbildungsberuf und Zeitraum der Ausbildung,
 - Anschrift des Ausbildungsbetriebes und/oder der Berufsschule sowie Kontaktdaten eines Ansprechpartners,

- Brutto-Ausbildungsvergütung in EUR / monatlich.
- ☐ Ausbildungsplan (eine Kopie)
- ☐ Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (Niveau B1) mit einer Kopie durch
 - Anmeldebestätigung für einen ausbildungsvorbereitenden Deutschsprachkurs (siehe wichtige Hinweise) **oder**
 - Sprachzertifikat mindestens Niveau B1

Antragsteller mit Aufenthaltswitz „Weiterbildung“ legen zusätzlich folgende Unterlagen vor:

- ☐ Weiterbildungsvertrag mit einer Kopie mit folgenden Angaben
 - Anschrift des Weiterbildungsbetriebes und / oder der Bildungseinrichtung sowie Kontaktdaten eines Ansprechpartners,
 - Zeitraum und Ziel der Weiterbildungsmaßnahme,
 - bei betrieblicher Weiterbildung: detaillierter Weiterbildungsplan,
 - Sprache, in der die Weiterbildung angeboten wird.
- ☐ Nachweis über ausreichende Kenntnisse der Weiterbildungssprache mit einer Kopie.

Wichtige Hinweise

- Zu den einer **qualifizierten Berufsausbildung** vorgelagerten Sprachkursen zählt insbesondere der berufsbezogene Deutschsprachkurs nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV). Die Anmeldebestätigung ist bei Antragstellung vorzulegen. Der Sprachkurs sollte die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten und mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen. Informationen zu dem Sprachkurs nach der DeuFöV kann der Ausbildungsbetrieb über die Bundesagentur für Arbeit einholen.
- Soll einer **Weiterbildungsmaßnahme** ein Sprachkursbesuch vorangehen, so ist zunächst ein Visum zum Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient, zu beantragen. Es besteht die Möglichkeit, im Anschluss an den erfolgreichen Sprachkurs die Weiterbildungsmaßnahme zu absolvieren. **Siehe hierzu das Merkblatt „Sprachkurs“.**
- Deutsche Sprachkenntnisse können im Visumverfahren nachgewiesen werden durch ein anerkanntes Sprachzertifikat z.B. des Goethe-Instituts e.V., des Österreichischen Kulturforums, eines Anbieters der telc-GmbH, eines ECL-Prüfungszentrums oder einem TestDaF-Institut. Englische Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch ausreichende Prüfungsergebnisse in IELTS oder TOEFL.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen **nicht** übersetzt werden.

- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils einer Kopie vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung **nicht** erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge.

Der Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) und eine einfache Kopie in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung durch die Visastelle zurück.

- ☐ 1 Passfoto (nur 1. Dokumentensatz);
- ☐ Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 2. Dokumentensatz);
- ☐ Krankenversicherung;
- ☐ Ausbildungs-/Weiterbildungsvertrag;
- ☐ ggf. Nachweis Sprachkenntnisse;
- ☐ ggf. Finanzierungsnachweis;
- ☐ Lebenslauf;
- ☐ Motivationsschreiben;
- ☐ ggf. Nachweis zur beruflichen/schulischen Qualifikation;
- ☐ Für Antragsteller unter 18 Jahren:
 - notarielle Einverständniserklärung der Eltern;
 - notariell beglaubigter Nachweis zur Wahrnehmung der Personensorge;
 - Geburtsurkunde;
- ☐ Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopie der Seiten mit Eintragungen;
- ☐ Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland;

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.